

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 29 (1922)

Heft: 8

Rubrik: Import - Export

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zahnradwebstuhltrieb mit Knickhebelschlupfkupplung, Patent MFO-Hildebrandt. Die Neuerung besteht darin, daß erstens ein Stahlzahnradkolben als Antrieb verwendet wird, ohne durch Schläge und Stöße bei Inbetriebsetzung des Stuhles Zähne des Kolbens oder des Zahnrades auszuberechnen. Zweitens, was die Hauptsache ist, kann der Stuhl sozusagen in allen Stellungen ohne künstliche Nachhilfe in Betrieb gesetzt werden. Beim Einstellen des Stuhles löst sich die Kupplung sofort aus, daß das Stuhlgestell nicht allzu harte Schläge auszuhalten hat, wodurch Schildbrüche verhütet werden.

Von der Maschinenfabrik Schweizer A.-G., Horgen: Die neueste Kreuz-Schuß-Spulmaschine für Seide, Typ B U A. Durch eine automatische Abbremsung des Fadens bei Bewicklung des dünnsten Konusteiles wird der Schußfaden in allen Lagen gleichmäßig abgebremst; ein wesentlicher Vorteil in der Bewicklungsmethode. Dadurch wird das Abspringen des Materials von den Bobinen verhütet.

Von Gebr. Stäubli & Co., Horgen: a) Eine Ratière, Modell ST dn WZJ, mit selbsttätigem Schußsuchapparat, neuer Schäftezuganordnung und zwangsläufigem Zylinderantrieb von der untern Stuhlwelle aus.

Durch den neuen Schäftezug wird die Beleuchtung der Kette und des Geschirres — speziell in Shedbauten — wesentlich erhöht, was bedeutender Lichtersparnis entspricht. Ferner wird die Belastung des Stuhlgestelles bedeutend geringer, wodurch die Schnelligkeit des Stuhles noch erhöht werden kann. Ein weiterer Vorteil liegt im automatischen Schußsuchapparat, indem sowohl bei links wie bei rechtsseitigem Stillstand des Stuhles beim Auslaufen des Spülchens der Schuß immer offen im Fache liegt, Trettenfehler somit ausgeschlossen sind.

- b) Ein Viscose-Haspel
- c) Ein Band-Haspel
- d) Ein Wind-Haspel

Patent Kuttruff-Stäubli.

alle drei Sorten nach dem Scherensystem gebaut.

Der Wind-Haspel, aus bestem Material angefertigt, wird weder vom Temperaturwechsel noch von feuchtem Material ungünstig beeinflusst, noch bricht er beim Fallenlassen. Das äußerst geringe Eigengewicht bewirkt spielend leichten Gang, da bei dieser Bauart der Luftwiderstand gleich Null ist, was den Kraftbedarf bei Maschinen mit großer Haspelzahl reduziert. Auffallend günstig wirken diese Eigenschaften bei Abhaspelung von geringem, schwachem Material und bei feinen Titern mit ganz weicher Färbung, krause Stücke infolge verstrecktem Material gibt es nicht mehr.

Um bei Granthaspelung das Fadenkreuz der Flotte bis auf den letzten Umgang zu erhalten — also das Zusammenrutschen von kleinen Flottenteilen zu verhüten — werden die Gangstäbchen bzw. Auflageflächen mit Billardstoff überzogen; dadurch wird das Abwinden von zusammengerutschten Strangenteilen auf den alten Häspeln ausgeschaltet. Bei Verwendung dieses neuen Haspels wird eine Flotte von 9000 Meter Länge 10 Minuten früher abgewunden sein.

e) Eine komplette Universal-Webschützen-Egalisiermaschine mit allem Zubehör. Diese äußerst praktisch eingerichtete Maschine sollte in keinem größeren Websaal fehlen. Die Schützen können nach jeder Dimension leicht abgerichtet werden. Die Hobelmesser können an einer Welle ebenfalls genau geschliffen werden. Die Maschine ist mit je einer Schmirgel- und Polierscheibe ausgerüstet, zum Schleifen und Polieren von Schützenspitzen und allen möglichen Werkzeugen. An der Maschine befindet sich auch ein Bohrkopf zur Aufnahme verschieden großer Bohrer, womit dem Webermeister das Bohren von Löchern in allerlei Gegenstände erleichtert wird.

f) Ein Webschützen-Abrichtapparat für Handbetrieb, der leicht auf jeder Werkbank montiert werden kann. An diesem Apparat können die Schützen durch exzentrische Scheiben in jede notwendige Höhenlage verstellt werden.

g) Ein Patent-Scheidflügelhalter. Die Beweglichkeit des Teilflügels ist wesentlich erhöht; ferner lassen sich zwischen Blatt und Teilflügel liegende Fäden leicht entfernen, indem die Stäbe des Teilflügels durch einen Druck leicht losgemacht werden können.

Von der Firma Schärer-Nußbaumer & Co., Erlenbach: das neueste Modell Kreuzspulmaschine „Perfekt“, Modell D zum Spulen für Bandstühle. Die fertigen Spülchen haben konisch abgeschrägten Rand, wodurch das Abrutschen des Fadens auf die Spülchenspinde während des Webens verhindert wird.

Von Th. Ryffel in Meilen: Neuerung an Tringles-Schäften. Die Hebeschäfte sind je nach ihrer Dicke mit entsprechend dicken Schnüren belegt — auf einer Hochkante — wodurch die Lebensdauer der Litzen wesentlich erhöht wird.

Der neue Kurs beginnt am 4. September und dauert 10½ Monate. Die Anmeldungen sind unter Beilegung der letzten Schulzeugnisse bis 15. August an die Direktion der Webschule in Wipkingen-Zürich zu richten. Gleichzeitig sind auch allfällige Freiplatz- und Stipendiengesuche einzureichen.

Die Aufnahmeprüfung findet am 21. August statt.

A. K.

Import - Export

Handelsübereinkunft zwischen Spanien und Frankreich. Die langwierigen Verhandlungen zwischen Spanien und Frankreich, die mehrmals abgebrochen wurden, haben nunmehr doch zu einem Ergebnis geführt, und es ist am 15. Juli 1922 eine vom 12. gl. Mts. datierte Handelsübereinkunft in Kraft getreten; damit hat auch der Zollkrieg zwischen beiden Ländern sein Ende gefunden.

Die Bestimmungen und Ansätze des neuen Vertrages sind in der Nummer 116 vom 19. Juli des Schweizerischen Handels-Amtsblattes veröffentlicht worden. Wir beschränken uns infolgedessen darauf, die wichtigsten Positionen der Seidenindustrie anzuführen, für die durch den französisch-spanischen Vertrag eine Ermäßigung der Zölle der zweiten Kolonne herbeigeführt worden ist. Das zwischen der Schweiz und Spanien im Mai d. J. abgeschlossene Handelsabkommen sichert auf Grund der Meistbegünstigungsklausel den schweizerischen Erzeugnissen die gleichen Zölle, die nunmehr auf Waren französischer Herkunft erhoben werden.

Für Seiden und Seidenwaren stellen sich die neuen spanischen Eingangszölle nunmehr wie folgt (in Goldpeseten, per kg netto):

T.-No.		Franz.-span. bish. Zoll Vertragszoll II. Kolonne	
		Gold-Peseten	
1283	Rohseide, gezwirnt, nicht gefärbt	5	6
1284	Rohseide, ungezwirnt oder gezwirnt, entbastet, auch gefärbt	6	7
1288	Kunstseide, ungezwirnt, ungefärbt	1.50	0.50
1289	Kunstseide, ungezwirnt, gefärbt	3	4
1290	Kunstseide, gezwirnt, ungefärbt	3	4
1291	Kunstseide, gezwirnt und gefärbt	5	6
	Gewebe aus Seide, Floreteide od. Kunstseide: ganz aus Seide oder aus den genannten Gespinsten gemischt:		
1297	roh	35	45
1298	gefärbt, bedruckt oder gauffriert	40	51
ex. 1298	Bänder	35	51
	gemischt mit Baumwolle oder anderen pflanzlichen Gespinsten:		
1302	roh	17.50	22
1303	gefärbt, bedruckt oder gauffriert	22.50	28
	Samt und Plüsch aus Seide, Schappe oder Kunstseide:		
1306	ohne Beimischung von andern Gespinsten	42	52
1307	gemischt mit Wolle, Baumwolle oder andern Gespinsten	22	26

Für Seidenbeuteltuch (für industriellen Gebrauch, unter Nachweis der Verwendung) ist in der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Spanien schon eine Ermäßigung des Zolles von 15 auf 12 Peseten erzielt worden, welcher Ansatz nunmehr auch dem Erzeugnis französischer Herkunft zugute kommt.

Norwegen. Zollerhöhungen. Der norwegische Reichstag hat am 3. Juni 1922 für eine Reihe Artikel, namentlich für Luxuswaren, Zollerhöhungen beschlossen, die sofort in Kraft getreten sind. Von dieser Maßnahme werden u. a. betroffen ganz- und halbseidene Gewebe und Bänder, ganz- und halbseidene Wirkwaren, seidene und baumwollene Spitzen, deren Einfuhrzoll eine Erhöhung um 25 Prozent erfährt.

Jugoslawien. Einfuhrverbote. Der Ministerrat hatte durch Beschluß vom 3. März 1922 ein Einfuhrverbot für sogen. Luxusartikel, so auch für Seidenwaren und für ganz- und halbseidene Aufgehoben worden. Dagegen bleiben die Verordnungen vom 28. Januar 1922 bestehen, wonach die der Nationalbank beigegebenen Ausschüsse jeweils über die Zweckmäßigkeit von Warenbestellungen im Auslande bei der Erteilung von Devisen-Ankaufsbewilligungen zu entscheiden haben.

Griechenland. Zollerhöhungen und Einfuhrverbote. Dem „Journal officiel français“ vom 9. Juli 1922 ist zu entnehmen, daß für eine Anzahl Artikel die Einfuhrzölle durch Koeffizienten eine Erhöhung erfahren haben, die z. B. für seidene Stickereien das Fünffache des bisherigen Zolles ausmacht. Für gewisse Artikel endlich ist die Einfuhr vorläufig für sechs Monate, d. h. bis Ende dieses Jahres überhaupt verboten; darunter fallen Gewebe aus Seide und aus Wolle, sowie Spitzen und Wirkwaren.

Kanada. Valuta-Einfuhr. In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die kanadische Regierung die sogen. Valuta-Klausel (Berücksichtigung einer Geldentwertung nur bis auf 50% des Pari-Kurses bei der zollamtlichen Bewertung der Ware) fallen gelassen habe. Diese Meldung ist nunmehr dahin zu berichtigen, daß gemäß einer Budget-Resolution, die am 27. Juni 1922 in Kraft getreten ist, für die Zollerhebung, der Wert von Waren aus Ländern mit erheblich entwerteter Valuta nicht geringer angeschlagen werden darf, als der Wert gleichartiger Erzeugnisse aus Großbritannien beträgt. Werden in Großbritannien keine ähnlichen Waren hergestellt, so wird zur Vergleichung der Ware das gleichartige Erzeugnis aus irgend einem andern europäischen Lande mit wenig entwerteter Währung (z. B. aus der Schweiz) herangezogen.

Handelsübereinkunft mit Polen. Nachdem Polen schon mit verschiedenen Staaten Handelsabkommen abgeschlossen hatte, die jedoch in der Hauptsache sich auf die gegenseitige Sicherung der Meistbegünstigung beschränkten, war am 6. Februar 1922 mit Frankreich ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, der nunmehr in Kraft getreten ist und für eine Reihe von Artikeln Ermäßigungen des polnischen Einfuhrzolles um 20 bis 50 Prozent bringt. Es ist klar, daß diese Begünstigung der französischen Einfuhr den schweizerischen Erzeugnissen erheblichen Abbruch tun müßte, und es ist daher von den schweizerischen

Exportkreisen verlangt worden, daß die Schweiz gleichfalls mit Polen eine Verständigung suche.

Der Bundesrat hat nunmehr der Bundesversammlung eine Handelsübereinkunft mit Polen zur Genehmigung unterbreitet, die wenn sie auch keine besonderen Tarifiermäßigungen zugunsten schweizerischer Waren bringt, so doch der Ausfuhr aus der Schweiz nach Polen die Meistbegünstigung zusichert und damit auch die Ansätze, die Frankreich zugestanden worden sind.

Für Seidenwaren (auch seidene Wirkwaren) und baumwollene Stickereien schweizerischer Herkunft beträgt der polnische Zoll zurzeit 4500 polnische Mark für 100 kg, welcher Ansatz, weil es sich um Luxuswaren handelt, mit 800 zu multiplizieren ist. Durch das Uebereinkommen mit Frankreich erfährt der Zoll für seidene Gewebe eine Ermäßigung um 40%, für seidene und halbseidene Wirkwaren eine solche um 30% und für Stickereien um 25%. Für Kunstseide endlich wird der Zoll um 30% und für Nähseiden um 25% herabgesetzt.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat Mai 1922:

	1922	1921	Jan.-Mai 1922
Mailand	kg 535,731	kg 474,278	kg 2,443,300
Lyon	„ 489,768	„ 229,975	„ 2,257,952
Zürich	„ 102,783	„ 58,341	„ 449,414
Basel	„ 46,335	„ 23,829	„ 212,371
St. Etienne	„ 45,377	„ 29,031	„ 255,342
Turin	„ 34,603	„ 42,066	„ 166,615
Como	„ 34,876	„ 14,389	„ 141,374

Schweiz.

Zur Lage in der Baumwollindustrie. Das „Zofinger Tagblatt“ berichtet: Die Spinnerei Windisch arbeitet mit 500 Angestellten von früh 7 bis abends 10 Uhr. Es soll in nächster Zeit auch noch eine Nachtschicht eingeschoben werden, da sonst die vielen einlaufenden kurzfristigen Aufträge nicht ausgeführt werden können.

Notstandsfonds der Stickerei-Industrie. Seit Januar 1922 zahlte der Notstandsfonds der Stickerei-Industrie an die anerkannten Krisen- und Arbeitslosenkassen nachstehende Beträge: im Januar 37,611 Fr., im Februar 45,894 Fr., im März 65,238 Fr., im April 50,513 Fr., im Mai 55,060 Fr., im Juni 41,527 Fr., total 295,846 Fr.; was seit dem Bestehen im Jahre 1918 bis 30. Juni 1922 insgesamt 1,686,789 Fr. an geleisteten Unterstützungen ausmacht.

Deutschland.

Erhöhung der Farbpreise in Krefeld. Vom Verband der Seidenfärbereien Krefeld erging am 1. Juli die Mitteilung, daß von da

Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat Juni 1922 wurden behandelt:

Seidensorten	Französische	Levantinische (Syrie, Brousse etc.)	Italienische	Canton	China weiss	China gelb	Tussah	Japan	Total	Juni 1921
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	69	1,362	27,660	*) 836	73	395	—	4,526	34,921	40,289
Trame	—	482	4,670	—	250	346	225	27,687	33,660	29,890
Grège	—	404	2,112	97	1,969	—	—	26,789	31,371	16,409
	69	2,248	34,442	933	2,292	741	225	59,002	99,952	86,568
Sorte	Titrierungen		Zwirn	Stärke u Elastizität	Nach- messungen	Ab- kochungen	Analysen			
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.			
Organzin	696	18,662	31	13	—	117	9	*) ist Crêpe.		
Trame	599	14,829	36	—	77	84	8			
Grège	569	15,290	—	11	—	11	1			
	1,864	48,781	67	24	77	212	18			

ZÜRICH, 30. Juni 1922.

Der Direktor: SIEGFRIED.